

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa
„Salzkottener Straße“ sowie zur 4. Änderung des
Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ in
Verbindung mit der 127. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Geseke**



Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie
zur 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ in
Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Geseke**

Auftraggeber:
Stadt Geseke
An der Abtei 1
59590 Geseke

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2017

Warstein-Hirschberg, Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abbildungsverzeichnis | II |
| Tabellenverzeichnis | II |
| 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung..... | 1 |
| 2.0 Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3.0 Vorhabensbeschreibung | 9 |
| 3.1 Vorhabensbeschreibung..... | 9 |
| 3.1.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans | 9 |
| 3.1.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV) | 11 |
| 3.2 Bestandssituation | 16 |
| 3.3 Wirkungen des Vorhabens | 17 |
| 4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000- Gebiets | 18 |
| 5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ | 19 |
| 5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes | 20 |
| 5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen | 22 |
| 5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet | 23 |
| 5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2 | 24 |
| 5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes | 24 |
| 6.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten..... | 25 |
| 6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten..... | 25 |
| 6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten..... | 29 |
| 6.2.1 Direkte Flächeninanspruchnahme..... | 30 |
| 6.2.2 Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung..... | 32 |
| 6.2.3 Meideverhalten aufgrund Schallemissionen | 37 |
| 6.3 Zusammenfassende Betrachtung der Projektwirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten und die weitere Vorgehensweise | 38 |
| 7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten | 41 |
| 8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen | 43 |
| 9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung | 45 |
| Quellenverzeichnis | 53 |

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| Abb. 1 | Lage des Plangebiets des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie des Bebauungsplans der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ | 2 |
| Abb. 2 | Lage des Plangebiets des Bebauungsplans GE IVa sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV (rote Strichlinie) sowie des Plangebiets der 127. Änderung des Flächennutzungsplans (orange Schraffur) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ | 3 |
| Abb. 3 | Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022). 10 | |
| Abb. 4 | Geplante Änderung des FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022)..... | 10 |
| Abb. 5 | Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ | 16 |
| Abb. 6 | Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ | 19 |
| Abb. 7 | Überblick über die gemäß der Datenrecherche vorkommenden maßgeblichen Vogelarten im Raum (LANUV 2022E, LAND NRW 2022). | 27 |
| Abb. 8 | Überblick über die gemäß der Datenrecherche vorkommenden maßgeblichen Vogelarten im Nahbereich (LANUV 2022E, LAND NRW 2022) | 28 |
| Abb. 9 | Darstellung der Lebensraumeignung der Wiesenweihe gemäß GRIESEN BROCK (2006) im Untersuchungsraum auf Grundlage der Bestandssituation..... | 34 |
| Abb. 10 | Darstellung der Lebensraumeignung der Wiesenweihe gemäß GRIESEN BROCK (2006) im Untersuchungsraum auf Grundlage der Planungssituation..... | 35 |
| Abb. 11 | Die Lebensraumeignung im grün schraffierten Bereich der Kohärenzfläche (rote Strichlinie) wird sich vorhabensspezifisch von Stufe 3 auf Stufe 2 reduzieren. | 37 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| Tab. 1 | Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete..... | 7 |
| Tab. 2 | Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten..... | 21 |
| Tab. 3 | Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2022B)..... | 23 |
| Tab. 4 | Auszug der vorhabensspezifisch relevanten Objekttypen aus der Zusammenstellung von GRIESEN BROCK (2006). | 33 |
| Tab. 5 | Differenzierung der Lebensraumbedeutung von landschaftsräumen für die Brutplatzwahl der Wiesenweihe im Umfeld von störenden Objekttypen (GRIESEN BROCK 2006)..... | 33 |

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

„Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11.02.2021/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV und in seiner Sitzung am 03.12.2020/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet GE IV anschließende Fläche, so dass es sinnvoll ist, die bestehenden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan GE IV am Südrand an die Erweiterung anzupassen, um einen homogenen Übergang zum geplanten Industriegebiet zu erhalten. Dieses Bauleitplanverfahren umfasst daher auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV. [...]

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

„Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen. Es ist daher notwendig, dass im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB der Flächennutzungsplan der Stadt geändert wird. Dazu wurde die Einleitung des Verfahrens zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes am 01.02.2022 beschlossen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Veranlassung und Aufgabenstellung



Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie des Bebauungsplans der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Veranlassung und Aufgabenstellung

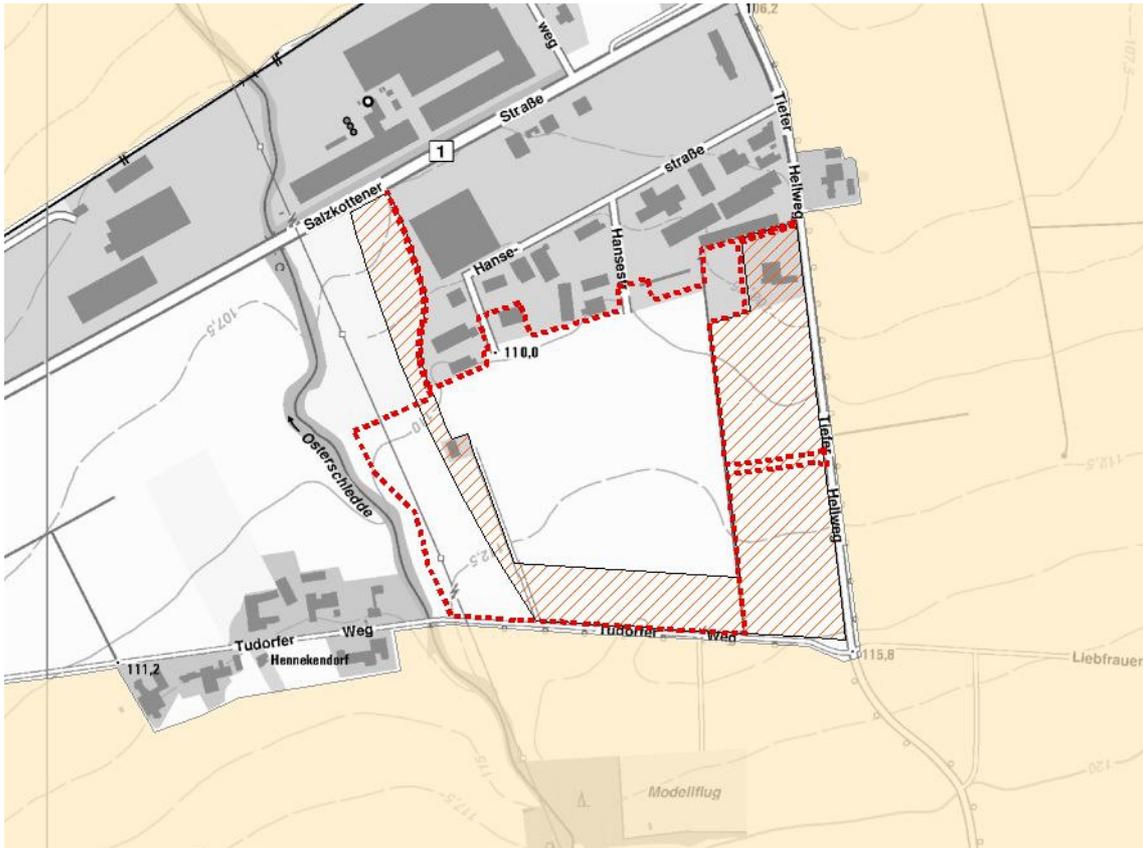


Abb. 2 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans GE IVa sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV (rote Strichlinie) sowie des Plangebiets der 127. Änderung des Flächennutzungsplans (orange Schraffur) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Fläche).

Rechtliche Grundlagen

2.0 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche sowie der zu erwartenden vorhabensspezifischen Wirkungen können nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erarbeiten. Die entsprechenden Unterlagen werden hiermit vorgelegt.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtsgrundlagen

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL.

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt 2 (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basieren:

Rechtliche Grundlagen

- § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)
- § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)
- § 55 (Pläne)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

Prüfungsumfang

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL [...] genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich

Rechtliche Grundlagen

beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzunahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

| Arbeitsschritt | Inhalte |
|--|---|
| Vorhabensbeschreibung | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens) • Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens • Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen |
| Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile | <ul style="list-style-type: none"> • Charakterisierung des Schutzgebietes • Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes • Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der charakteristischen Tier- und Pflanzen (Anhang II FFH-RL) bzw. der Vogelarten (Anhang I V-RL und Art. 4 Abs. 2 V-RL) und ihrer Lebensräume • Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen • Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet • Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes • Erläuterung der generellen Habitataignung der Vorhabensfläche |
| Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes | <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten • Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele • Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten • Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen |

Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Vorhabensbeschreibung

3.1.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans

Lage des Änderungsbereichs

Der Bereich grenzt im Norden an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet GE IV an; im Osten wird es durch die Gemeindestraße „Tiefer Hellweg“ begrenzt. Im Süden bildet der Tudorfer Weg die Plangebietsgrenze. Im Westen erfolgt die Plangebietsabgrenzung durch die Osterschledde. Die geplante Fläche für gewerbliche Nutzung umfasst circa 10,1 ha (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

Änderungsinhalte

„Das östlich an den Tiefen Hellweg und südlich an den Tudorfer Weg angrenzende Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erfordert einen Abstand zur gewerblichen Nutzung, so dass der etwa 130m breite Bereich zwischen den beiden Nutzungen im Osten als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt wird. Nach Süden hin erfolgt die Darstellung einer Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 (Az 32.09.05.01-004/2021-001) hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass raumordnungsrechtliche Bedenken gem. § 34 (1) LPIG nicht bestehen.

Dieses betrifft zum einen die Überplanung des Gebietes als Industriegebiet, zum anderen aber auch die Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans an die Festsetzungen des Regionalplanes im westlichen Teil. Hier werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung gewerbliche Bauflächen zugunsten des Ausbaus und der Erhaltung des Freiraums zurückgenommen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022)

Vorhabensbeschreibung

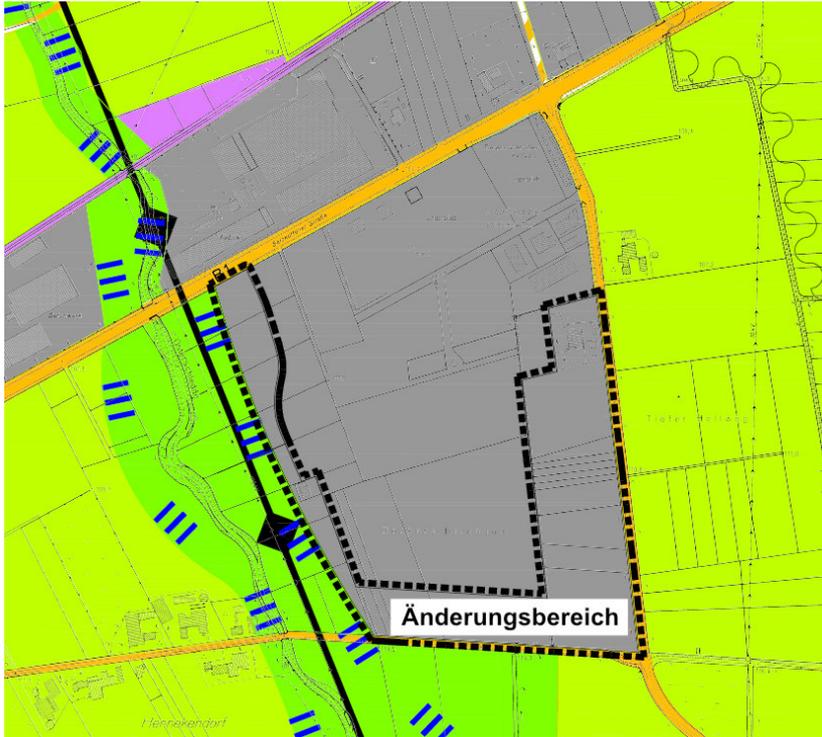


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

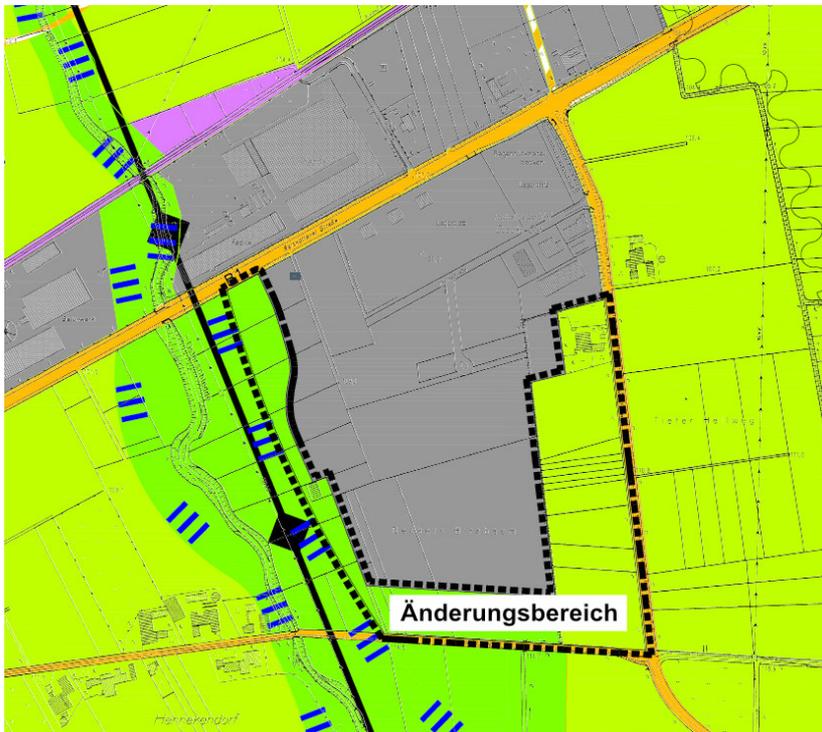


Abb. 4 Geplante Änderung des FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

Vorhabensbeschreibung

3.1.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV)

Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 17,8 ha (davon ca. 10,1 ha gewerbliche Nutzung) und befindet sich östlich der Kernstadt Geseke südlich der Bundesstraße 1, westlich der Straße „Tiefer Hellweg“. Südlich begrenzt der Tudorfer Weg das Plangebiet; westlich liegt die Osterschledde.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Geseke, Flur 16 sind Bestandteil des Plangebiets: 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 281, 299, 342 (tlw.), 345, 346, 372 (tlw.), 377 (tlw.), 388 (tlw.), 389 (tlw.), 392, 393 (tlw.) und 398 (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Festsetzungen und Planinhalte

Art und Maß der baulichen Nutzung

„Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Baumassenzahl von 5,0 gem. § 16 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt und orientiert sich an den Festsetzungen des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 20,00m begrenzt; unterer Bezugspunkt ist dabei die Straßenhöhe der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Damit werden die Festsetzungen des vorhandenen Gewerbegebietes weitestgehend übernommen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO:

„Der direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb (mit Wohngebäude) angrenzende Bereich im Nordosten wird als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) BauNVO festgesetzt. Eine industrielle Nutzung in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses wird dadurch vermieden. Aufgrund der fehlenden Abstandsklassen ist diese Fläche dem stillen Gewerbe vorbehalten. Ausnahmsweise sind auch Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig. Betriebe, die den übrigen Abstandsklassen zugehörig sind, würden möglicherweise zu immissionsrechtlichen Konflikten führen.

Die davon westlich angrenzende Fläche wird, aufgrund des ausreichenden Abstands, als GE1 festgesetzt und orientiert sich an den vorhandenen Festsetzungen im Bebauungsplan GE IV. In diesem Bereich sind gewerbliche Betriebe der Abstandsklasse VII, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse VI zulässig.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Hinblick auf die bestehenden Einschränkungen des benachbarten Gewerbegebietes, des immissionsschutzes sowie die städtebauliche Zielsetzung für das Gebiet [...] eingeschränkt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Vorhabensbeschreibung

Industriegebiet gem. § 9 BauNVO:

„Der überwiegende Teil des Gebietes wird als eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebiets knüpft einerseits hinsichtlich seiner Nutzungsart an die Festsetzungen im nördlich angrenzenden Bebauungsplan GE IV an. Darüber hinaus ermöglicht sie die Ansiedlung solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben im GI-1 und GI-2 Gebiet erfolgt ausschließlich bzgl. der nach Abstandserlass NRW zulässigen Betriebsarten.

Der nördliche, direkt an das vorhandene Industriegebiet angrenzende Bereich wird gem. den vorhandenen Festsetzungen im Bebauungsplan GE IV als GI-1 festgesetzt. Hier sind u.a. Betriebe der Abstandsklasse VI und VII, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse V zulässig.

Im GI-2-Gebiet -da weiter von potenziell immissionsempfindlichen Nutzungen entfernt- sind auch Betriebe der Abstandsklasse V allgemein zulässig, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse IV. [...]

Aufgrund der Lage innerhalb des 400 m Radius zu der Kohärenzfläche, südöstlich des Geltungsbereiches, sind im Bereich GI 2* nur Lagerflächen mit einer max. Lagerhöhe von lediglich 3,00 m zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/Bauweise

„Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksflächen sind großzügig dimensioniert und bietet ausreichend Gestaltungsspielraum für die Stellung der Gebäude. Die Baugrenzen halten einen Abstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu den Anpflanzungsflächen ein.

Um den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und den Grün- und Freiflächenanteil auf den jeweiligen Grundstücken aufzuwerten, sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen standortgerechte Gehölze zu pflanzen (Bäume 2. Ordnung und Sträucher gem. Pflanzliste).

Die dadurch entstehenden Gehölzstreifen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, um hier einen Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere zu schaffen und das Gebiet durch Grünstrukturen zu gliedern. Zur Bewahrung der vorhandenen Begrünung ist der darüber hinaus der vorhandene Baumbestand zu erhalten bzw. durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die nicht für Stellplätze und Lageflächen benötigten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.

Um auch Gewerbebauten über 50m errichten zu können, wird gem. § 22 (4) BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Vorhabensbeschreibung

Grün-/Freiflächen

„Das städtebauliche Konzept sieht vor, das Gewerbe- und Industriegebiet zu dem landschaftlich sensiblen Bereich der westlich gelegenen Osterschledde deutlich abzutrennen und hier durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB einen ökologisch wertvollen Grünbereich zu schaffen, der das landschaftsprägende Element der Osterschledde schützend aufwertet.

Im südlichen Teil wird ein ca. 75m breiter bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzter Bereich ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt. Dieser kommt den Belangen des benachbarten Vogelschutzgebietes und stellt gleichzeitig einen Übergang zwischen gewerblich/industrieller Nutzung im Norden und den sich südöstlich anschließenden offenen Landschaftsbereichen dar.

Nach Westen, Osten und Süden erfolgt zudem die Festsetzung eines 5m breiten Anpflanzungsstreifens, der das Industrie-/Gewerbegebiet eingrünen und zur freien Landschaft abschirmen wird. Hier ist die Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Im östlichen Bereich dient dieser Streifen gleichzeitig auch als Schutz/Abstandsgrün zum vorhandenen Graben.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Erschließung

Verkehrliche Erschließung:

„Die verkehrliche Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die vorhandene Hansestraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GE IV, die bereits die dort ansässigen Gewerbebetriebe erschließt. Die hier vorhandenen Stichwege werden nach Süden hin in das geplante Gebiet verlängert und münden auf eine West-Ost-Achse, die bis zum „Tiefen Hellweg“ östlich des Gebietes geführt wird. Dadurch erhält das Gesamtgebiet eine 2. Aus-/Einfahrt, so dass eine Anbindung des Gebietes an das örtliche Verkehrsnetz gegeben ist. Da der „Tiefe Hellweg“ im Norden direkt auf die Bundesstraße 1 führt, ist auch eine optimale Anbindung an das überörtliche Straßennetz gewährleistet.

Die Straßenbreite wird mit insgesamt 14m festgesetzt. Dadurch kann beim späteren Ausbau gewährleistet werden, dass einerseits ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen, andererseits aber auch durch die Anlage von Gehwegen eine sichere fußläufige Erreichbarkeit möglich ist.

Eine Begrünung des Straßenraums durch hochstämmige, dem Standort angepasste Bäume ist ebenfalls vorgesehen. Der genaue Standort wird im Rahmen des späteren Endausbaus in Abstimmung mit den Anliegern festgelegt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Erschließung für den Rad- und fußläufigen Verkehr/ÖPNV:

„Um den Anteil des Rad- und Fußverkehrs insbesondere durch die zukünftigen Beschäftigten im gesamten Industrie-/Gewerbegebiet zu fördern, ist es notwendig, attrak-

Vorhabensbeschreibung

tive Wegeverbindungen zu schaffen. Dieses gilt zum einen für die Erreichbarkeit des Gebietes von außen, zum anderen innerhalb des Gebiets.

Im Westen des Gebietes wird daher ein Fuß-/Radweg angelegt, der als Nord-Süd-Spange direkt am Gebiet vorbeiführt. Über kurze Stichwege ins Gebiet kann dann eine fußläufige und fahrradmäßige Erreichbarkeit gewährleistet werden. Der Tudorfer Weg im Süden sowie der Radweg parallel zur Bundesstraße 1 stellen dabei die Hauptverbindung zwischen dem Ortskern Gesekes und dem Industrie- und Gewerbegebiet dar.

Östlich des Gebietes befindet sich die Bushaltestelle „Stadtbusch“ am Stalper Weg, die ca. 800m entfernt liegt und nicht optimal erreichbar ist. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Erreichbarkeit des Gebiets mittels ÖPNV ist es hier langfristig Ziel der Stadt Geseke, den Busverkehr ins Gebiet zu führen und damit eine deutlich höhere Attraktivität des ÖPNV sowohl für potenzielle Nutzer aus Richtung Geseke als auch Richtung Salzkotten zu erzielen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Technische Erschließung/Infrastruktur/Entwässerung:

„Die Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation muss durch das Verlegen neuer Leitungen sichergestellt werden. Dazu werden die vorhandenen Trassen im nördlich angrenzenden Gebiet entsprechend ausgebaut, so dass eine Versorgung gewährleistet ist.

Zur Versorgung des Gebietes mit Frischwasser ist der Bau und die Erweiterung eines Frischwasserleitungsnetzes geplant, da bisher keine öffentliche Wasserversorgung im (angrenzenden) Gebiet vorhanden ist. Es ist vorgesehen, die Wasserversorgung aus Richtung Süden ins Gebiet zu führen.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden in einem Abstimmungsgespräch mit den Versorgungsunternehmen die Details der Leitungsführung wie Lage, Schutzmaßnahmen etc. besprochen und einvernehmlich geregelt.

Das im Gebiet anfallende Schmutzwasser wird an den bereits in den nördlichen Stichwegen vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen und dann über die bestehenden Abwasserkanäle / -system der Kläranlage in Geseke zugeleitet. Dadurch ist eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers gewährleistet. Die Neuverlegung und die Erweiterung des Kanalnetzes erfolgt im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird differenziert behandelt. Vorgesehen ist, das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser durch den Ausbau und die Erweiterung des bestehenden Regenwasserkanalnetzes dem vorhandenen und auch für die Erweiterung ausreichend dimensionierten Regenwasserversickerungsbecken nordöstlich des Plangebietes an der Straße „Tiefer Hellweg“ im Einmündungsbereich der Hansestraße zuzuleiten.

Das auf den privaten Betriebsgrundstücken anfallende Niederschlagswasser wird nicht dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeleitet. Die Betriebe haben für eine ordnungsmäßige Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Regenwassers eigenver-

Vorhabensbeschreibung

antwortlich zu sorgen. Dafür sind entsprechende Versickerungsanlagen auf den Grundstücken zu errichten [...].

Die Vorhaltung einer ausreichenden Löschwasserversorgung von 96 cbm über die Dauer von 2 Stunden wird durch den Bau von unterirdischen Löschwasserbehältern gesichert, die an die neu zu erstellende Frischwasserversorgung angeschlossen werden.

Die vorhandene Topographie im Plangebiet ermöglicht voraussichtlich eine schadlose Ableitung ggf. auftretender Starkregenereignisse im Bereich der Verkehrsflächen in Richtung Norden (vorhandenes Regenversickerungsbecken mit Überlauf an Graben) und in die angrenzende Osterschledde. Eine genauere Überprüfung erfolgt mit Erstellung der detaillierten Entwässerungsplanung. In dieser sind detaillierte Aussagen über den Verlauf von Notwasserwegen zu treffen.

Zur lokalen Minderung der Folgen von Starkregenereignissen wird im Bebauungsplan empfohlen, Flachdächer und geneigte Dächer bis 20° Nachneigung bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 qm zu begrünen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Vorhabensbeschreibung



Abb. 5 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B).

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“, der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ sowie der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke befindet sich östlich der Stadt Geseke im Süden der Bundesstraße B1.

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen und grenzt unmittelbar südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet. Die östliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang eines Entwässerungsgrabens, der partiell von Gehölzen wie Holunder, Weißdorn und Rose gesäumt ist. Weitere Gehölze befinden sich auf einem Grundstück im Westen des Plangebiets auf dem sich außerdem eine Scheune befindet. Darüber hinaus ist das Plangebiet frei von Gehölzen. Im Bereich der geplanten östlichen Erschließung reicht das Plangebiet bis an die Straße Tiefer Hellweg. Dieser wird auf der östlichen Straßenseite durchgängig und auf der westlichen Seite vereinzelt von Eichen begleitet, die Brusthöhendurchmesser (BHD) von 40-70 cm aufweisen. Die

Vorhabensbeschreibung

südliche Begrenzung des Plangebiets ist der Tudorfer Weg. Entlang des Tudorfer Wegs stockt auf der südlichen Straßenseite eine Baumreihe aus Ahornen. Ganz im Westen des Plangebiets befindet sich ein Mast einer Hochspannungsleitung, die das Plangebiet von Süden nach Nordwesten quert.

Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft die Osterschledde, ein nur episodisch wasserführender Bach, in Süd-Nordwest-Richtung. Südwestlich befindet sich ein kleiner, dörflicher Siedlungsbereich. Westlich, südlich und östlich grenzen weitläufige Offenlandflächen an das Plangebiet.

3.3 Wirkungen des Vorhabens

Mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke sollen Flächen, die für die gewerbliche Nutzung vorgesehen waren, als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt werden. Daraus ergeben sich keine Veränderungen, die sich nachteilig auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auswirken können. Daher besteht kein Bedarf, die 127. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeit weiter zu betrachten.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa sowie mit der Änderung des Bebauungsplans GE IV das vorhandene Gewerbegebiet auf einer Fläche von ca. 17,8 ha in südliche Richtung erweitert

Daraus ergeben sich die nachstehenden Wirkungen:

- Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 20 m, Stellplätze, Zufahrten sowie Straßenverkehrsflächen und Fuß-/Radwege
- Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und Anlage einer Grünfläche

4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets

Die herangezogenen Datenquellen zu dem Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten sind die von dem LANUV zur Verfügung gestellten Fundpunkte und -flächen (Land NRW 2022), die u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthält. Weiterhin wurden die Fachinformationssysteme „Natura 2000 in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2022A-C) und „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2022D) sowie das „Auskunftssystem der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS“ (LANUV 2022E) herangezogen.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der vorhaben- und gebietsbezogenen Dokumentation von FFH-Verträglichkeitsprüfungen und hat zum Ziel, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse zu dokumentieren. Weiterhin schafft das Fachinformationssystem die Voraussetzungen für die Überprüfung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Erstreckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

Südlich und östlich zum Plangebiet befindet sich das großflächige Vogelschutzgebiet DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“. Das Plangebiet und das Vogelschutzgebiet werden durch die angrenzenden Straßen Tiefer Hellweg und Tudorfer Weg voneinander abgegrenzt. Die Entfernung beträgt < 15 m.

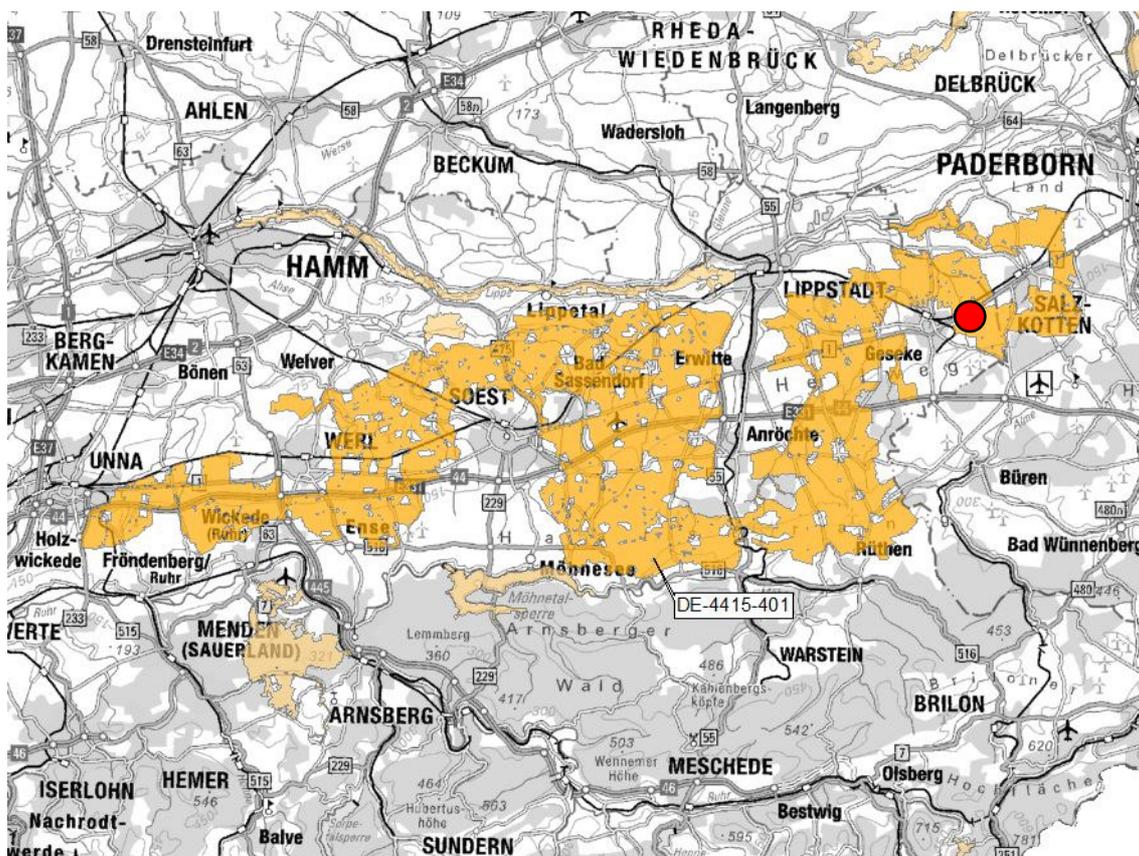


Abb. 6 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (orange Fläche). Die Lage des Plangebiets ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2022A)

Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Der Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (LANUV 2022B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lößböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Coturnix coturnix* (Wachtel), *Emberiza calandra* (Grauammer), *Motacilla flava* (Schafstelze), *Streptopelia turtur* (Turteltaube)

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

7230 [kalkreiche Niedermoore], 1340 [Salzwiesen im Binnenland], 3130 [Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge], 3140 [Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armelechteralgen-Vegetation (Characeae)], 3150 [Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition], 3260 [Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*], 6210 [Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia)], 6410 [Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)], 6430 [Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume], 6510 [Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)], 9110 [Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)], 9160 [Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)], 91E0 [Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion alba)], 9130 [Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)]“.

5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

Überblick über die Arten des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) die folgenden Arten des Anhangs I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der VSchRL.

| Code | Name | Wissenschaftlicher Name | NP | Typ |
|------|---------------------|-------------------------|----|-----|
| A099 | Baumfalke | Falco subbuteo | | r |
| A255 | Brachpieper | Anthus campestris | | c |
| A275 | Braunkehlchen | Saxicola rubetra | | c |
| A166 | Bruchwasserläufer | Tringa glareola | | c |
| A229 | Eisvogel | Alcedo atthis | | r |
| A726 | Flussregenpfeifer | Charadrius dubius | | r |
| A140 | Goldregenpfeifer | Pluvialis apricaria | | c |
| A768 | Großer Brachvogel | Numenius arquata | | r |
| A246 | Heidelerche | Lullula arborea | | c |
| A151 | Kampfläufer | Philomachus pugnax | | c |
| A142 | Kiebitz | Vanellus vanellus | | r |
| | | | | c |
| A055 | Knäkente | Anas querquedula | | r |
| A082 | Kornweihe | Circus cyaneus | | r |
| | | | | w |
| A704 | Krickente | Anas crecca | | r |
| A056 | Löffelente | Anas clypeata | | r |
| A098 | Merlin | Falco columbarius | | c |
| A139 | Mornellregenpfeifer | Charadrius morinellus | | c |
| A338 | Neuntöter | Lanius collurio | | r |
| A653 | Raubwürger | Lanius excubitor | X | r |
| | | | | w |
| A081 | Rohrweihe | Circus aeruginosus | | r |
| A074 | Rotmilan | Milvus milvus | | r |
| | | | | c |
| A073 | Schwarzmilan | Milvus migrans | | r |
| | | | | c |
| A030 | Schwarzstorch | Ciconia nigra | | c |
| A222 | Sumpfohreule | Asio flammeus | | c |
| A119 | Tüpfelsumpfhuhn | Porzana porzana | | r |
| A215 | Uhu | Bubo bubo | | r |
| A122 | Wachtelkönig | Crex crex | | r |
| A708 | Wanderfalke | Falco peregrinus | | w |
| A718 | Wasserralle | Rallus aquaticus | | r |
| A667 | Weißstorch | Ciconia ciconia | | c |
| A072 | Wespenbussard | Pernis apivorus | | r |
| | | | | c |
| A257 | Wiesenpieper | Anthus pratensis | | r |
| | | | | c |
| A084 | Wiesenweihe | Circus pygargus | | r |
| A690 | Zwergtaucher | Tachybaptus ruficollis | | r |

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
 Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für

- FFH-Gebiete:
die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:
die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSchRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSchRL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010).

Gemäß Ziffer 6.3 des Standard-Datenbogens gelten folgende Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ): „Erhalt der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen u. Strukturen [sic] sowie besonderes Schutzprogramm zum Erhalt und Förderung der Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe und des Wachtelkönigs.“ (LANUV 2022B).

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV 2022A)

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2022c):

- | | |
|---------------------|-------------------|
| • Baumfalke | • Neuntöter |
| • Brachpieper | • Raubwürger |
| • Braunkehlchen | • Rohrweihe |
| • Bruchwasserläufer | • Rotmilan |
| • Eisvogel | • Schwarzmilan |
| • Flussregenpfeifer | • Schwarzstorch |
| • Goldregenpfeifer | • Sumpfohreule |
| • Heidelerche | • Tüpfelsumpfhuhn |
| • Kampfläufer | • Uhu |
| • Großer Brachvogel | • Wachtelkönig |
| • Kiebitz | • Wanderfalke |
| • Knäkente | • Wasserralle |

Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute, als den gehölbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2022B).

| Rangskala | Bedrohungen und Belastungen (Code) | Bedeutung | innerhalb/ außerhalb/ beides |
|-----------|------------------------------------|---|------------------------------|
| M | A01 | landwirtschaftliche Nutzung | i |
| M | A07 | Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) | b |
| M | A08 | Düngung | b |
| M | D01.02 | Straße, Autobahn | i |
| M | F03.01 | Jagd | i |
| L | C01.03 | Torfabbau | i |

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.“ (LANUV 2022B)

5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV 2022A)

6.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Die herangezogenen Datenquellen zu dem Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten sind die von dem LANUV zur Verfügung gestellten Daten (LAND NRW 2022), die u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthalten, sowie das „Auskunftssystem der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS“ (LANUV 2022E).

Datenrecherche LANUV (2022E) und LAND NRW (2022)

Bei den Kartierungen der ABU zwischen 1993 und 1999 konnten im Umfeld des Plangebiets großflächige Reviere bzw. Aktionsräume der maßgeblichen Arten **Neuntöter**, **Rohrweihe** und **Wachtelkönig** festgestellt werden. Das Neuntöterrevier erstreckt sich über das Plangebiet in südliche Richtung über Hölterberg bis zum „Ochsenholz“. Die westlich des Plangebiets gelegene Osterschledde weist Strukturen mit einer guten Eignung als Brutstandort für Neuntöter auf. Das Revier des Wachtelkönigs umfasst die östlich des Plangebiets gelegene freie Feldflur bis Salzkotten-Upsprunge und Salzkotten-Verne. Im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ befinden sich mehrere großflächige Aktionsräume der Rohrweihe. Zwei davon sind für das Umfeld des Plangebiets dokumentiert.

In der östlich des Plangebiets gelegenen offenen Feldflur zwischen der B 1, der L 637 und der L 749 wurden in den Jahren 2003 bis 2014 zahlreiche Brutnachweise der **Wiesenweihe** erbracht. Zusätzlich wurden in diesem Bereich 2006, 2007, 2009 und 2010 „wahrscheinlich brütende“ sowie „brütende (mit Reproduktionsnachweis)“ **Rohrweihen** festgestellt.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Die nächstgelegenen Brutstandorte der Wiesenweihe sind von der Plangebietsgrenze ca. 245 m und ca. 420 m entfernt. Festgestellt wurden diese Brutstandorte 2004 und 2005. 2006 wurde südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 1.045 m ein „wahrscheinlich brütendes“ Rohrweihenpaar kartiert.

Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Februar 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden in der näheren Umgebung des Plangebiets nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An der Scheune im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Während der Ortsbegehung wurde auf der Ackerfläche im Plangebiet ein Rebhuhnpaar angetroffen und drei überfliegende Saatkrähen gesichtet. Südlich des Plangebiets jagten ein Turmfalke und zwei Mäusebussarde.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden keine maßgeblichen Vogelarten festgestellt (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

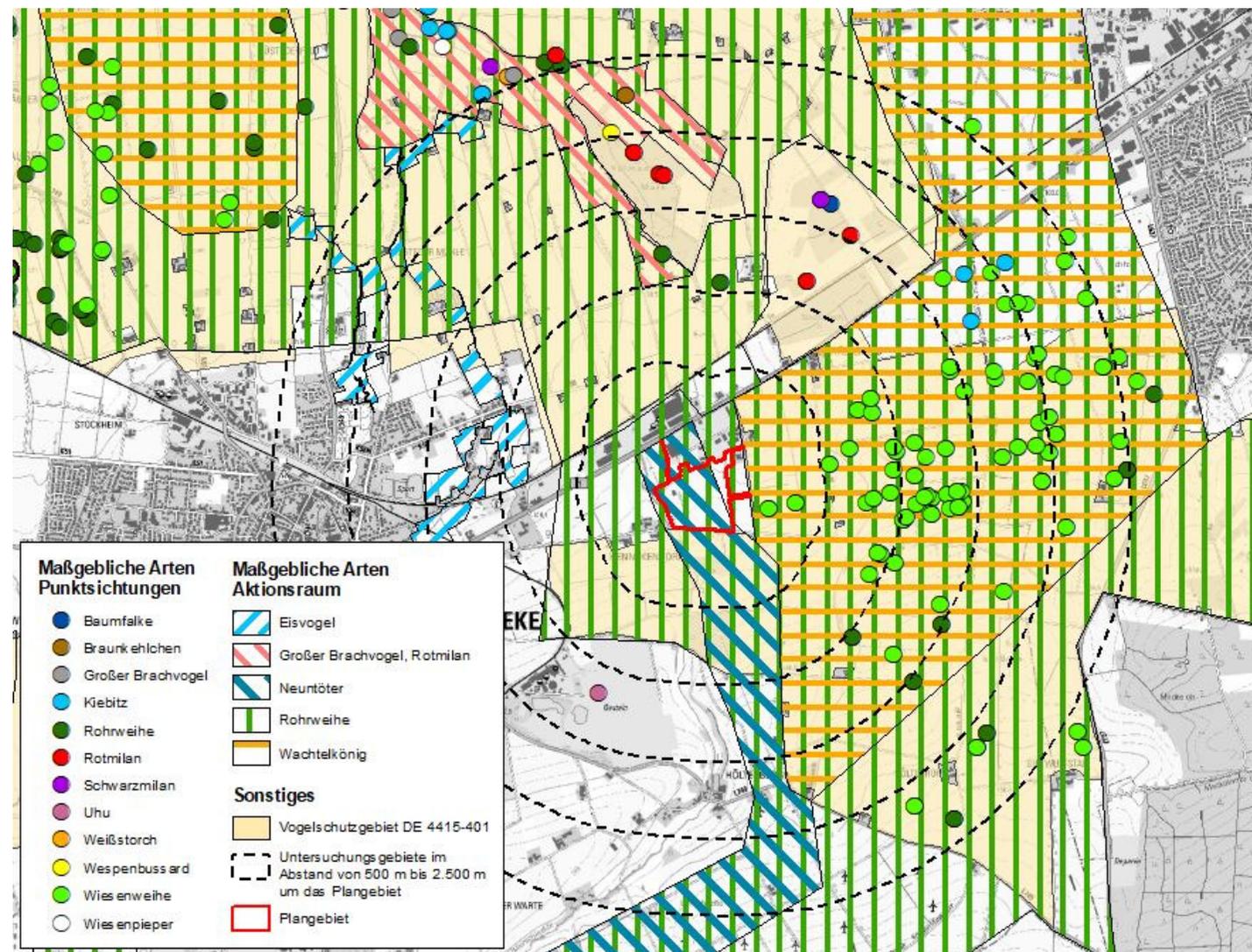


Abb. 7 Überblick über die gemäß der Datenrecherche vorkommenden maßgeblichen Vogelarten im Raum (LANUV 2022E, LAND NRW 2022).

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

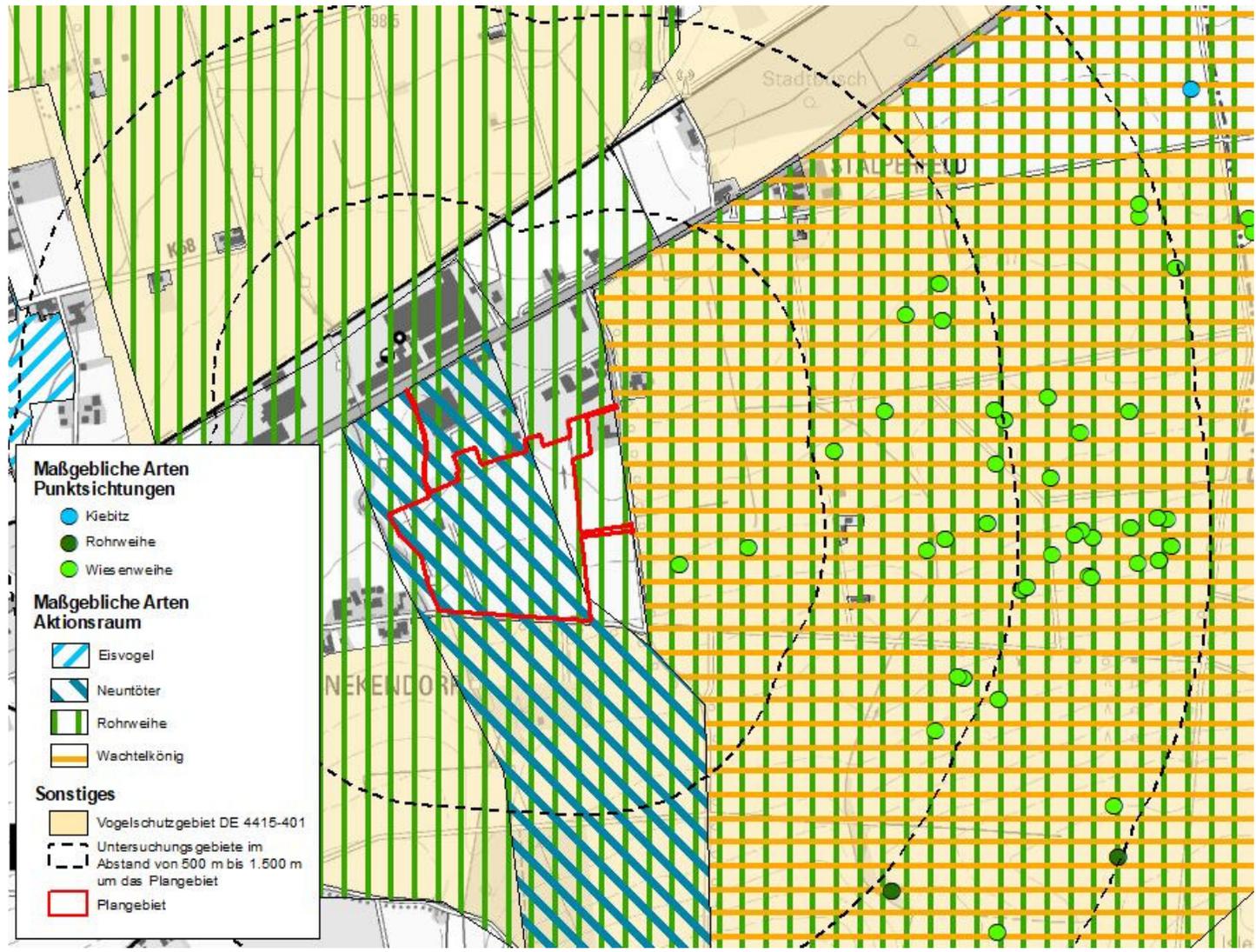


Abb. 8 Überblick über die gemäß der Datenrecherche vorkommenden maßgeblichen Vogelarten im Nahbereich (LANUV 2022E, LAND NRW 2022)

6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Das Plangebiet und sein Umfeld erfahren bereits durch das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet bereits eine Einschränkung der Lebensraumeignung empfindlicher Vogelarten. Neben den vertikalen Strukturen der gewerblichen Bebauung sind hier die Schallemissionen als Störwirkungen zu betrachten. Das Plangebiet und sein Umfeld stellen daher keinen ungestörten Lebensraum für empfindliche maßgebliche Arten dar.

Aufgrund der Benachbarung des Plangebietes zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ können sich folgende Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ergeben:

Direkte Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans GE IVa befindet sich vollständig innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe. Weiterhin wird die Fläche des Plangebiets fast vollständig von einem Revier des Neuntötters eingenommen. Eine Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf das Nahrungshabitat der Rohrweihe und den Aktionsraum/Revier des Neuntötters erfolgt in Kap. 6.2.1.

Revier Neuntöter:

Das insgesamt ca. 1.950 ha große Revier des Neuntötters (LANUV 2022E, LAND NRW 2022) umfasst im Umfeld des Plangebiets die Osterschledde sowie die östlich daran anschließenden (Frei-)Flächen.

Nahrungshabitat Rohrweihe:

Das Plangebiet liegt in einer ca. 21.225 ha großen Nahrungsfläche der Rohrweihe (LANUV 2022E, LAND NRW 2022). Dieses dargestellte Nahrungshabitat steht in engem räumlichem Zusammenhang mit weiteren Nahrungs- und Aktionsflächen der Rohrweihen im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

- Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung:
Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung der maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der festgesetzten maximalen Firsthöhe der baulichen Anlagen von 20 m nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Vogelarten der offenen Feldflur kann die Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung beeinflussen. Dies kann einerseits zu Störungen an Brutplätzen in der Umgebung des Plangebiets und andererseits aufgrund von Meidungsverhalten zu einem weitergehenden Flächenverlustes innerhalb der Natura 2000-Gebiete führen. Vor dem Hintergrund ihrer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wird die Wiesenweihe als wirkungsspezifische Leitart für die Betrachtung der Silhouettenwirkung ausgewählt und im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vertiefend betrachtet (vgl. Kap. 6.2.2).

Östlich des Vorhabens befindet sich in einer Entfernung von ca. 310 m die im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Börde Agrarhandel Langeneicke“ geschaffene ca. 2,24 ha große Kohärenzfläche „Dauerbrachfläche östlich von Geseke“. Auch in Bezug auf die Wirksamkeit der Kohä-

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

renzfläche wird geprüft, ob eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung zu Beeinträchtigungen der Fläche führen können (vgl. Kap. 6.2.2)

- **Meideverhalten aufgrund Schallemissionen:**
Mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets wird es durch die gewerblich genutzten baulichen Anlagen sowie dem erhöhten Verkehrsaufkommen zu einer Zusatzbelastung durch Schallemissionen kommen. Störungsempfindliche Vogelarten können zukünftig das Umfeld des geplanten Vorhabens meiden. Auch Störungen an Brutplätzen sind nicht generell ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Datenrecherche wurde festgestellt, dass sich im direkten Umfeld des Vorhabens Reviere der Brutvögel Neuntöter und Wachtelkönig befinden (LANUV 2022E, LAND NRW 2022). Der Wachtelkönig gilt als Vogelart mit hoher, der Neuntöter mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL 2012). Im Zusammenhang mit potenziellen Störwirkungen durch Schallemissionen erfolgt eine vertiefende Betrachtung in Kap. 6.2.3.

6.2.1 Direkte Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet befindet sich fast vollständig von einem insgesamt ca. 1.950 ha großen Revier des Neuntöters (LANUV 2022E, LAND NRW 2022). Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

Die vorhabensspezifisch in Anspruch genommene Fläche des Reviers beläuft sich auf ca. 14,6 ha (< 1 %). Entsprechend der Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (LAMBRECHT 2007) liegt der Flächenverlust deutlich über der Bagatellgrenze von 400 m².

Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Neuntöterbestands im Raum sind gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) führt für den Neuntöter folgende Maßnahme auf: „Da ein Großteil des Plangebiets als Revier des Neuntöters ausgewiesen ist, sollten im Bereich der das Industrie- und Gewerbegebiet umlaufenden 5 m breite Anpflanzungsfläche überwiegend dichte Heckenstrukturen entwickelt werden, die aus Dornsträucher bestehen. Dornsträucher stellen für den Neuntöter neben einem möglichen Nistplatz auch wichtige Habitatbestandteile zum Aufspießen der Nahrung sowie als Sitz- und Ruheplatz dar.“

Da sich jedoch der vorhabensspezifisch betroffene Bereich sowie ein Großteil des betroffenen Reviers außerhalb des Vogelschutzgebiets befindet, wird die direkte Inan-

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

spruchnahme nicht als erheblich im Sinne der FFH-Verträglichkeit gewertet. Mit der artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahme werden Beeinträchtigungen auf die Neuntöterpopulation im Raum vermieden, so dass auch keine nachteiligen Wirkungen auf die Bestandssituation im Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt in einer ca. 21.225 ha großen Nahrungsfläche der Rohrweihe (LANUV 2022E, LAND NRW 2022). Dieses dargestellte Nahrungshabitat steht in engem räumlichem Zusammenhang mit weiteren Nahrungs- und Aktionsflächen der Rohrweihen im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Die bevorzugten Nahrungshabitats der Rohrweihe zeichnen sich durch das Vorkommen von Uferbereichen, offenen Feuchtgebieten und Gewässern aus. Weiterhin werden abwechslungsreiche Strukturen mit stillgelegten Acker- und Grünlandflächen, unbefestigten Wegen, Saumstrukturen und Brachen genutzt.

Vor dem Hintergrund der im Bereich des Plangebiets anstehenden Strukturen kommt dem vorhabensspezifisch betroffenen kleinteiligen Bereich des Nahrungshabitats eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe zu. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitatsignung des Raums als Nahrungshabitat der Rohrweihe. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Verlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitatsignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) wird für die Rohrweihe, sowie weitere Offenlandarten, eine CEF-Maßnahme formuliert. „Als Maßnahmenfläche für Offenlandarten wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die Rohrweihe steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Die Maßnahmenfläche ist insgesamt 21.302 m² groß und umfasst die Flurstücke 62, 67, 68 und 69 der Flur 020 in der Gemarkung Geseke.

Die Fläche stellt sich als Brachfläche dar und befindet sich derzeit noch im Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf des Vertragslaufzeit des Vertragsnaturschutzprogramms wieder als Ackerfläche zu bewerten.

Die Maßnahmenfläche wird nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes nicht umgebrochen, sondern weiterhin als Brachfläche erhalten. Pflegeumbrüche sollten im mehrjährigen Rhythmus und nur auf Teilflächen durchgeführt werden um die Selbstbegrünung durch die vorhandene Vegetation zu begünstigen.“

Eine vollständige Wirksamkeit von CEF- Maßnahmen ist grundsätzlich bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabensträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst mit diesem sogenannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.

6.2.2 Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung

Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung der maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der festgesetzten maximalen Firsthöhe der baulichen Anlagen von 20 m nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Vogelarten der offenen Feldflur kann die Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung beeinflussen. Vor dem Hintergrund ihrer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wird die Wiesenweihe als wirkungsspezifische Leitart für die Betrachtung der Silhouettenwirkung ausgewählt und im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vertiefend betrachtet.

In der östlich des Vorhabens gelegenen Feldflur wurden in den letzten Jahren zahlreiche Brutstandort der Wiesenweihe festgestellt (LANUV 2022E, LAND NRW 2022).

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Das weiträumige Fehlen vertikaler Strukturen ist bedeutsam für die Funktion als Brut- und Rasthabitat. Weiterhin ist es für Wiesenweihen typisch, ihre Neststandorte in verschiedenen Jahren räumlich zu verlagern. Störungen während der Brut und erfolglose Jungenaufzucht wirken sich gravierend auf die Wiederbesiedlung in den folgenden Jahren aus, jedoch können verwaiste Brutgebiete nach Jahren plötzlich wieder besiedelt werden (GLIMM 2001).

Hinsichtlich der typischen Verlagerung von Neststandorten kann eine zukünftige Nutzung der Umgebung des Vorhabensgebiets als Brutstandort der Wiesenweihe nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird daher auf Grundlage der Arbeit „Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe *Circus pygargus* in der Hellwegbörde“ (GRIESENBRÖCK 2006) die generelle Lebensraumeignung des angrenzenden Landschaftsraums überschlägig beurteilt. Anschließend werden die vorhabensspezifischen Veränderungen der Lebensraumeignung betrachtet. Das Verhalten der Wiesenweihe bei der Brutplatzwahl in der Hellwegbörde wurde durch GRIESENBRÖCK (2006) auf Basis von Daten über Brutplätze der Jahre 2001 bis 2003 empirisch untersucht. Ergebnis der Untersuchung war die Ableitung von Mindestabständen, welche Wiesenweihen bei der Brutplatzwahl zu den in der folgenden Tabelle genannten Objekttypen in der Regel einhalten.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Tab. 4 Auszug der vorhabensspezifisch relevanten Objekttypen aus der Zusammenstellung von GRIESENBRÖCK (2006).

| Objekttyp | Beschreibung | Mindestabstand der Wiesenweihe zum Objekttyp bei der Brutplatzwahl |
|----------------|--|--|
| Ortslage | geschlossener Siedlungsbereich inkl. Freiflächen, Nutzgärten, Gewerbe- und Industriegebieten | > 400–500 m |
| Einzelbebauung | genutzte Bebauung im Außenbereich; z. B. lockere Wohnbebauung inkl. Freiflächen und Nutzgärten, landwirtschaftliche Betriebsstandorte, Kläranlagen | > 300–400 m |
| Feldgehölz | Waldflächen < 7 ha. Bestandshöhe, Artensammensetzung sehr variabel | > 300–400 m |
| Wald | Waldflächen > 7 ha. Vor allem Buchenwälder, in etwa konstant 30 m hoch | > 600–1.100 m |

Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet wird als Objekttyp „Ortslage“ eingestuft.

Den Landschaftsbereichen innerhalb dieser Abstandsflächen kommt in ihrer Bedeutung eine abgestufte und damit reduzierte Lebensraumeignung zu, die objekttypspezifisch wie folgt weitergehend differenziert wird:

Tab. 5 Differenzierung der Lebensraumbedeutung von landschaftsräumen für die Brutplatzwahl der Wiesenweihe im Umfeld von störenden Objekttypen (GRIESENBRÖCK 2006).

| Nr. | Bewertungsstufe | Ortslage | Einzelbebauung | Feldgehölz | Wald |
|-----|-------------------|-------------|----------------|-------------|--------------|
| 0 | nicht besiedelbar | 0 m | 0 m | 0 m | 0 m |
| 1 | nicht geeignet | unter 190 m | unter 110 m | unter 150 m | unter 270 m |
| 2 | bedingt geeignet | 191–400 m | 111–300 m | 151–300 m | 271–600 m |
| 3 | gut geeignet | 401–500 m | 301–400 m | 301–400 m | 601–1.100 m |
| 4 | optimal | über 500 m | über 400 m | über 400 m | über 1.100 m |

Zur Einschätzung der Lebensraumbedeutung der Landschaft im Untersuchungsraum sowie insbesondere der Strukturen im Vogelschutzgebiet wurde auf Basis der genannten Abstandswerte entsprechend der Methodik von GRIESENBRÖCK (2006) eine Karte der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe erstellt (vgl. Abb. 9).

Dabei wird deutlich, dass sich im Plangebiet überwiegend keine Flächen befinden, die eine Eignung als Lebensraum für die Wiesenweihe aufweisen. Aufgrund der anstehenden (vertikalen) Strukturen des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets sowie von Hennekendorf und dem südlich gelegenen Gehölzbestand werden die Flächen als „nicht geeignet“ eingestuft. Der südöstliche Bereich des Plangebiets ist entsprechend der Analyse bedingt als Lebensraum für die Wiesenweihe geeignet.

Der östlich gelegenen Feldflur, die gemäß der Datenrecherche ein Lebensraumschwerpunkt für Wiesenweihen darstellt (vgl. Abb. 9 und 10), wird größtenteils ebenfalls eine bedingte Eignung zugesprochen. Ein Bereich der Feldflur im Umfeld der Kohärenzfla-

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

che weist eine gute Lebensraumeignung auf. Flächen mit „optimaler“ Lebensraumeignung befinden sich nicht im Umfeld des Plangebiets.

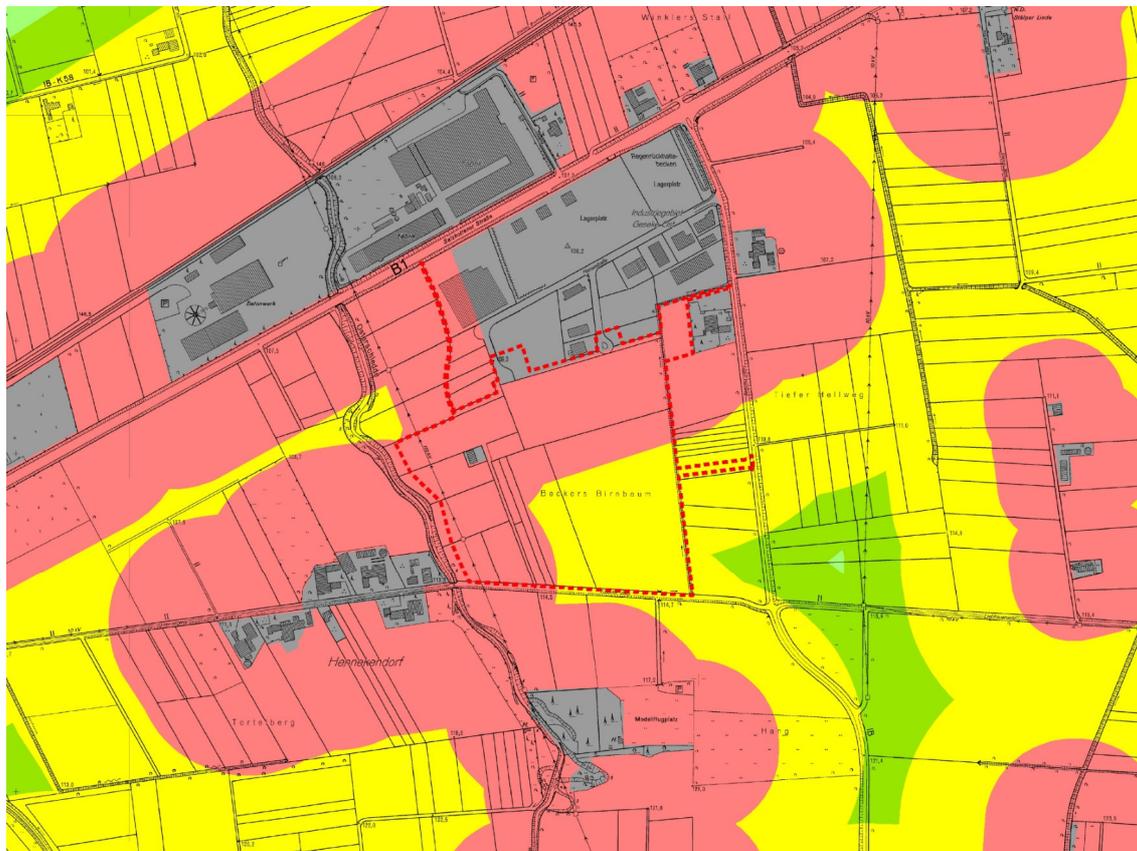


Abb. 9 Darstellung der Lebensraumeignung der Wiesenweihe gemäß GRIENSBROCK (2006) im Untersuchungsraum auf Grundlage der Bestandssituation. Das Plangebiet ist mit einer roten Strichlinie gekennzeichnet.

Legende:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Stufe 0: grau | = nicht besiedelbar |
| Stufe 1: rot | = nicht geeignet |
| Stufe 2: gelb | = bedingt geeignet |
| Stufe 3: hellgrün | = gut geeignet |
| Stufe 4: dunkelgrün | = optimal |

Vorhabensspezifische Veränderung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraumes für die Wiesenweihe

Bei der Analyse der Veränderung der Lebensraumeignung durch die Silhouettenwirkung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird nicht die Fläche des gesamten Plangebiets berücksichtigt, sondern lediglich die Flächen des eingeschränkten Gewerbe- bzw. Industriegebiets inklusive des anzupflanzenden Gehölzstreifens. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nicht mit hochwachsenden Gehölzen bepflanzt, um keine zusätzliche Silhouettenwirkung auszulösen. Die Verkehrsfläche wird ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie keine vertikale Struktur darstellt.

Nach Realisierung der Planung verändert sich die Lebensraumeignung für die Wiesenweihe im Untersuchungsraum direkt im Plangebiet von Stufe 1 „nicht besiedelbar“ in

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Stufe 0 „nicht geeignet“. Eine weitere Wertreduzierung anderer Flächen im Untersuchungsraum hinsichtlich der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe erfolgt nordöstlich bzw. östlich des Plangebiets. Hierbei ändert sich ein Stufe 2 „bedingt geeigneter“ Lebensraum in einen Stufe 1 „nicht geeigneten“ Lebensraum bzw. ein Stufe 3 „gut geeigneter“ Lebensraum in einen Stufe 2 „bedingt geeigneten“ Lebensraum (vgl. Abb. 10).

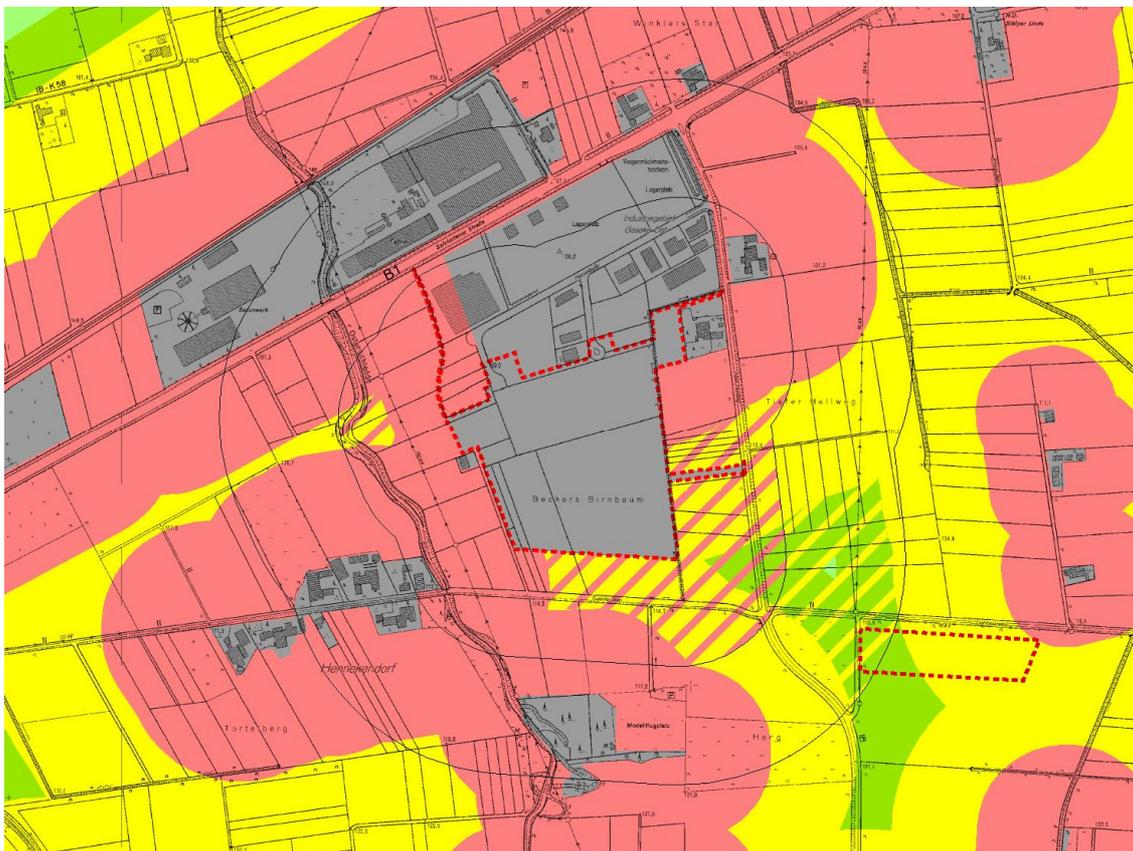


Abb. 10 Darstellung der Lebensraumeignung der Wiesenweihe gemäß GRIENSBROCK (2006) im Untersuchungsraum auf Grundlage der Planungssituation. Das Plangebiet und die benachbarte Kohärenzfläche sind mit einer roten Strichlinie gekennzeichnet. Die Linien stellen die Abstandsflächen (vgl. Tab. 5) des Plangebiets dar.

Legende:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Stufe 0: grau | = nicht besiedelbar |
| Stufe 1: rot | = nicht geeignet |
| Stufe 2: gelb | = bedingt geeignet |
| Stufe 3: hellgrün | = gut geeignet |
| Stufe 4: dunkelgrün | = optimal |

Das im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa sowie der Änderung des Bebauungsplans GE IV geplante Gewerbe- und Industriegebiet wird, mit der davon ausgehenden Silhouettenwirkung und dem daraus resultierenden Meideverhalten, zu einer Wertreduzierung auf einer Fläche von insgesamt ca. 20,45 ha führen. Davon befinden sich 12,05 ha außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets.

Innerhalb des Vogelschutzgebiets finden in östliche und südliche Richtung Reduzierungen der Lebensraumeignung statt. Dabei reduziert sich auf einer Fläche von ca. 2,7 ha

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

die Lebensraumeignung von Stufe 2 auf Stufe 1 („bedingt geeignet“ zu „nicht geeignet“). Östlich bzw. südöstlich des Plangebiets erstreckt sich innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebiets eine als Lebensraum „gut geeignete Fläche“ (Stufe 3). Davon reduziert sich die Lebensraumeignung von Stufe 3 auf Stufe 1 („gut geeignet“ zu „nicht geeignet“) innerhalb des Vogelschutzgebiets auf ca. 0,4 ha und außerhalb auf ca. 0,67 ha. große Fläche erfährt eine Reduzierung der Lebensraumeignung von Stufe 3 auf Stufe 1 („gut geeignet“ zu „nicht geeignet“). Weiterhin erfährt dieser Bereich mit einer guten Eignung als Lebensraum auf ca. 5,3 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung von Stufe 3 auf Stufe 2 („gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“), diese Reduzierung umfasst auch eine Fläche von ca. 0,58 ha innerhalb der Kohärenzfläche (vgl. Abb. 11). Insgesamt erfolgt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auf einer Fläche von ca. 8,4 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung nach GRIESENBRÖCK (2006).

Ein vollständiger Funktionsverlust innerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets wird lediglich auf einer Fläche parallel zum Tiefen Hellweg sowie auf einer Fläche im Bereich des Modellflugplatzes am Tudorfer Weg erfolgen. Diese Bereiche stellen keinen ungestörten Lebensraum dar, so dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Wiesenweihe nicht erwartet werden. Die Reduzierung der Lebensraumeignung auf den Status „bedingt geeignet“ stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Aus der partiellen Reduzierung der Lebensraumeignung der Kohärenzfläche von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ (Stufe 3 zu Stufe 2) erfährt die Fläche keinen vollständigen Verlust der Lebensraumeignung. Jedoch kann die Reduzierung der Lebensraumeignung eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen. Diese Beeinträchtigung der Wirksamkeit kann zuverlässig verhindert werden, wenn die geplante Gewerbe- und Industriebebauung einen Mindestabstand von 400 m zu der Kohärenzfläche einhält.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

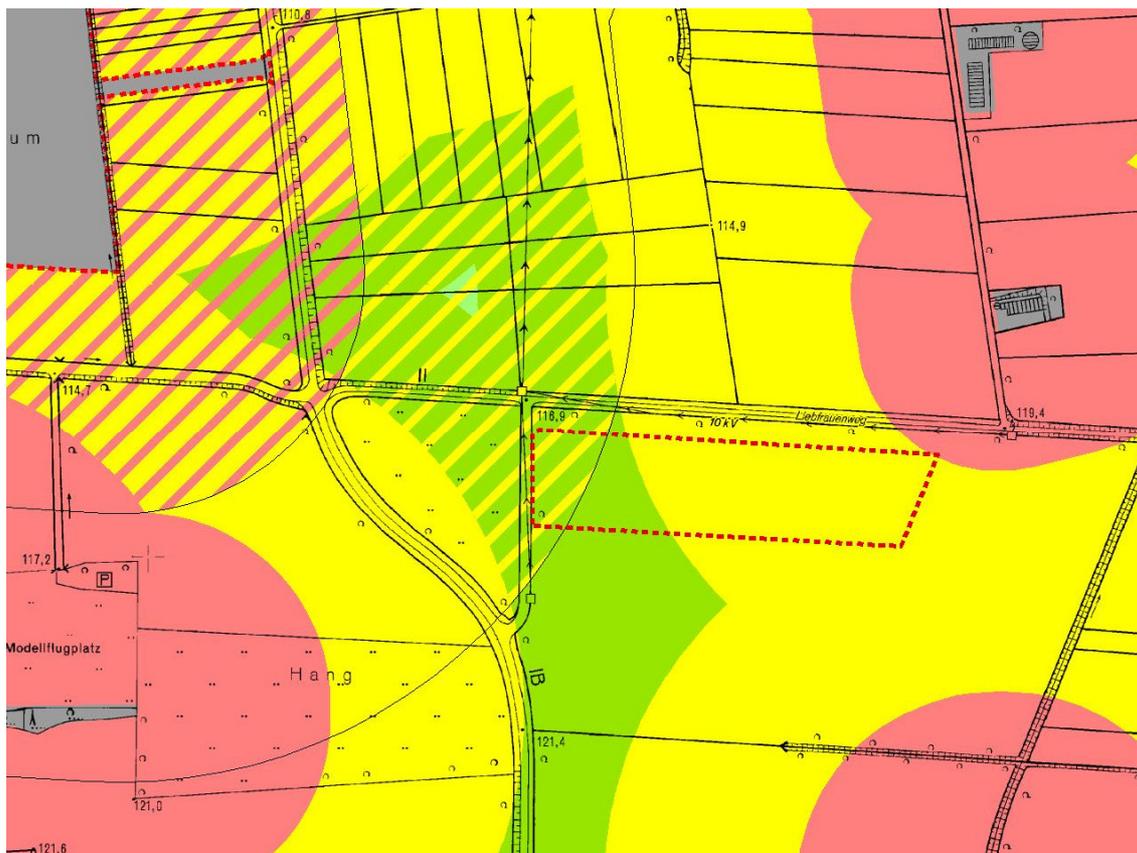


Abb. 11 Die Lebensraumeignung im grün schraffierten Bereich der Kohärenzfläche (rote Strichlinie) wird sich vorhabensspezifisch von Stufe 3 auf Stufe 2 reduzieren.

Legende:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Stufe 0: grau | = nicht besiedelbar |
| Stufe 1: rot | = nicht geeignet |
| Stufe 2: gelb | = bedingt geeignet |
| Stufe 3: hellgrün | = gut geeignet |
| Stufe 4: dunkelgrün | = optimal |

6.2.3 Meideverhalten aufgrund Schallemissionen

Neben der Silhouettenwirkung der anstehenden vertikalen Strukturen verursachen das bereits vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet sowie die „Salzkottener Straße“ ebenfalls Stör- und Scheuchwirkungen. Insbesondere von Schallemissionen können erhebliche Wirkungen auf die Lebensraumeignung des Plangebiets und seines Umfelds für sensible Vogelarten ausgehen.

Das Plangebiet grenzt an ein ca. 11.000 ha großes Wachtelkönigrevier an. Weiterhin befindet sich das Plangebiet fast vollständig in einem ca. 1.950 ha großem Neuntöterrevier (LANUV 2022E, LAND NRW 2022).

Im Zusammenhang mit Schallemissionen gilt der Wachtelkönig als besonders lärmempfindliche (Leit-)Art. Wachtelkönige halten zu schwach befahrenen Straßen einen Abstand bis zu 450 m und zu stark befahrenen Straßen einen Abstand bis zu 1.000 m ein (GARNIEL 2007). Hierbei ist jedoch relevant, ob diese Straßen auch zu den Hauptflugzeiten des Wachtelkönigs eine durchgängige Lärmkulisse aufbauen. Dabei liegt der kritische Schallpegel bei 47 dB(A)_{nachts}. Ermittelt werden konnte gemäß GARNIEL (2012),

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

dass sich der Einfluss der Straßen erst ab einem Pegel von 40 dB(A)_{nachts} störend auf den Wachtelkönig auswirkt. Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen werden Flächen gemieden, die einen Beurteilungspegel von 40 bis 45 dB(A) aufweisen.

Der Neuntöter ist als Vogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL 2012) eingestuft und hält zu Straßen Abstände zwischen 100 m (schwach befahren) und 200 m (stark befahren) ein. Jedoch spielen im Vergleich zu Wachtelkönigen akustische Signale eine untergeordnete Rolle. Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet wird in einem Abstand von ca. 120 m zu den Lebensraumstrukturen an der Osterschledde realisiert. Zusätzlich wird ein 5 m breiter Anpflanzungstreifen zur Eingrünung geschaffen. Daher werden Auswirkungen durch Schallemissionen auf das potenzielle Bruthabitat des Neuntöters im Bereich der westlich gelegenen Osterschledde ausgeschlossen.

Die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte Nachts liegen bei 50 dB(A) (Gewerbegebiet) und 70 dB(A) (Industriegebiet). Mit der Einschränkung der Nutzungsart durch die festgesetzten Abstandsklassen gemäß Abstandserlass NRW (vgl. HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B) reduzieren sich diese zulässigen Lärmimmissionen zum Schutz sensibler Bereiche.

Es liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Datengrundlage vor, mit der eine Prognose über die voraussichtlichen Schallemissionen im benachbarten Wachtelkönigrevier gestellt werden können. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von Bauvorhaben an der östlichen Plangebietsgrenze hinsichtlich der Schallemissionen sowie potenziell zu ergreifende Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens oder im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wachtelkönig durch Schallemissionen können ausgeschlossen werden, wenn ein Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} im benachbarten Wachtelkönigrevier nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Bauvorhaben zu berücksichtigen und mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen sicher zu stellen.

6.3 Zusammenfassende Betrachtung der Projektwirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten und die weitere Vorgehensweise

Das Plangebiet und das direkte Umfeld erfahren bereits durch das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet eine Einschränkung der Lebensraumeignung. Störwirkungen auf Arten werden von der Silhouettenwirkung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie von den Lärmemissionen des Gewerbe- und Industriegebiets ausgelöst. Das Plangebiet und das Umfeld stellen keinen ungestörten Lebensraum für empfindliche Arten dar. Die Nutzung des Plangebiets als Brutquartier von Wachtelkönig oder Wiesenweihe ist aufgrund der Stör- und Scheuchwirkungen (Wachtelkönig) sowie der anstehenden vertikalen Strukturen (Wiesenweihe) ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Störmempfindlichkeit kann jedoch eine Nutzung des Plangebiets als Revier des Neuntöters nicht ausgeschlossen werden. Generell kann das Plangebiet von den maßgeblichen Arten, insbesondere der Rohrweihe, im Raum als Nahrungsfläche genutzt werden.

Direkte Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet liegt fast vollständig in einem Neuntöterrevier, das sich über 1.950 ha Fläche entlang der Osterschledde in südliche Richtung über Hölterberg bis zum „Ochsenholz“ erstreckt. Mit Realisierung der Planung wird ein ca. 14,6 ha großer Bereich des Reviers vollständig in Anspruch genommen. Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Neuntöterbestands im Raum wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) formuliert. Unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahme in Verbindung damit, dass sich der vorhabensspezifisch betroffene Bereich sowie ein Großteil des betroffenen Reviers außerhalb des Vogelschutzgebiets befindet, wird die direkte Inanspruchnahme nicht als erheblich im Sinne der FFH-Verträglichkeit gewertet.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben erfährt ein ca. 17,8 ha großer Bereich, der eine Funktion als Nahrungshabitat der Rohrweihe übernimmt, einen vollständigen Verlust. Auch für andere maßgebliche Vogelarten steht das Plangebiet zukünftig zur Nahrungssuche nicht mehr zur Verfügung. Alle (maßgeblichen) Vogelarten im Raum gelten als mobil und werden daher in adäquater Entfernung bessere bzw. mindestens gleichwertige Nahrungsflächen aufsuchen können. Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung werden daher als nichtessenzielles Nahrungshabitat eingestuft. Ein Verlust dieser Nahrungsfläche wird zu keinen nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten, insbesondere der Rohrweihensituation, und somit auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Teilverlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitateignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen.

Daher wird die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) dargestellte CEF-Maßnahme als Schadensbegrenzungsmaßnahme zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets, seines Schutzzweckes und seiner maßgeblichen Arten, insbesondere der Rohrweihe, herangezogen (vgl. Kap. 8).

Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung

Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung der maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der festgesetzten maximalen Firsthöhe der baulichen Anlagen von 20 m nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Vogelarten der offenen Feldflur kann die Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung beeinflussen. Vor dem Hintergrund ihrer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wird die Wiesenweihe als wirkungsspezifische Leitart für die Betrachtung der Silhouettenwirkung ausgewählt und im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vertiefend betrachtet.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Entsprechend der Analyse der Veränderung der Lebensraumeignung nach GRIESEN-BROCK (2006) erfolgt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auf einer Fläche von insgesamt ca. 8,4 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung.

Ein vollständiger Funktionsverlust innerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets wird lediglich auf einer Fläche parallel zum Tiefen Hellweg sowie auf einer Fläche im Bereich des Modellflugplatzes am Tudorfer Weg erfolgen. Diese Bereiche stellen keinen ungestörten Lebensraum dar, so dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Wiesenweihe nicht erwartet werden. Die Reduzierung der Lebensraumeignung auf den Status „bedingt geeignet“ stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Aus der partiellen Reduzierung (ca. 0,58) der Lebensraumeignung der ca. 2,24 ha großen Kohärenzfläche von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ (Stufe 3 zu Stufe 2) erfährt die Fläche keinen vollständigen Verlust der Lebensraumeignung. Jedoch kann die Reduzierung der Lebensraumeignung eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen. Diese Beeinträchtigung der Wirksamkeit kann zuverlässig verhindert werden, wenn die geplante Gewerbe- und Industriebebauung einen Mindestabstand von 400 m zu der Kohärenzfläche einhält.

Dieser Aspekt wird als Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Kap. 8 aufgenommen.

Meideverhalten aufgrund Schallemissionen

Der Wachtelkönig gilt als besonders lärmempfindliche Art, dessen ca. 11.000 ha großes Revier angrenzend an das Plangebiet nachgewiesen wurde (vgl. LANUV 2022E, LAND NRW 2022). Untersuchungen zu Straßenlärm und den Auswirkungen auf Vogelarten (GARNIEL 2012) haben ergeben, dass der kritische Schallpegel des Wachtelkönigs bei 47 dB(A)_{nachts} liegt. Eine durchgängige Lärmkulisse über diesem kritischen Lärmpegel, wie sie im Zusammenhang mit einem Gewerbe- und Industriegebiet erwartet werden kann, wird zu einer Aufgabe des Reviers im Umfeld des Vorhabens führen.

Es liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Datengrundlage vor, mit der eine Prognose über die voraussichtlichen Schallemissionen im benachbarten Wachtelkönigrevier gestellt werden können. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von Bauvorhaben an der östlichen Plangebietsgrenze hinsichtlich der Schallemissionen sowie potenziell zu ergreifende Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens oder im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wachtelkönig durch Schallemissionen können daher ausgeschlossen werden, wenn ein Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} im betroffenen Wachtelkönigrevier nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Bauvorhaben an der östlichen Plangebietsgrenze zu berücksichtigen und mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen sicher zu stellen.

Dieser Aspekt wird als Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Kap. 8 aufgenommen.

7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Aus dem Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten und

- bereits abgeschlossen sind
- bereits genehmigt, aber noch nicht realisiert sind
- sich mit hinreichender inhaltlicher Konkretisierung und bereits erkennbarer planerischer Verfestigung in Planung befinden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden bei den kumulativen Wirkungen folgende Fälle unterschieden:

- mehrere Projekte oder Pläne führen durch gleiche Wirkfaktoren zur summierten Wirkung auf einzelne maßgebliche Bestandteile eines Gebietes (= Wirkfaktor)
- verschiedenartige Projekte oder Pläne mit unterschiedlichen Wirkfaktoren wirken auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil eines Gebietes (= maßgebliche Art)

Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (BMVBW 2004). Andere Pläne und Projekte, mit von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung geforderten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie mit dem daraus resultierenden Hinweis der Naturschutzbehörde auf keine erhebliche Beeinträchtigung, werden daher bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht berücksichtigt.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2022E) führt insgesamt 221 Pläne und Projekte, bei denen die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ geprüft wurde. Von diesen Plänen und Projekten werden 120 gelistet, die auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil (= Rohrweihe) einwirken. Der gleiche Wirkfaktor (= Überbauung/Versiegelung bzw. indirekter Habitatverlust) ist bei 116 dieser gelisteten Pläne und Projekte aufgeführt. Von diesen 120 Plänen und Projekten werden 68 Pläne und Projekte ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen genannt, die auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil (= Rohrweihe) einwirken und den gleichen Wirkfaktor (= Überbauung/Versiegelung bzw. indirekter Habitatverlust) aufweisen. Die anderen Plänen und Projekten wurden mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen genehmigt. Alle Pläne und Projekte führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze gemäß LAMBRECHT (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme ist demnach nicht ausgeschlossen.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den maßgeblichen Bestandteil Rohrweihe durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

„Projekte lassen sich als integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden [...].

Ein Projekt ist zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen sich in der Gesamtbilanz keine größeren Beeinträchtigungen als bei der Nullvariante ergeben“ (MKULNV 2010).

Direkte Flächeninanspruchnahme

Vor dem Hintergrund der im Bereich des Plangebiets anstehenden Strukturen kommt dem vorhabensspezifisch betroffenen kleinteiligen Bereich des Nahrungshabitats eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe zu. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitataignung des Raums als Nahrungshabitat der Rohrweihe. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Verlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitataignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) wird für die Rohrweihe, sowie weitere Offenlandarten, eine CEF-Maßnahme formuliert. „Als Maßnahmenfläche für Offenlandarten wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die Rohrweihe steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Die Maßnahmenfläche ist insgesamt 21.302 m² groß und umfasst die Flurstücke 62, 67, 68 und 69 der Flur 020 in der Gemarkung Geseke.

Die Fläche stellt sich als Brachfläche dar und befindet sich derzeit noch im Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf des Vertragslaufzeit des Vertragsnaturschutzprogramms wieder als Ackerfläche zu bewerten.

Die Maßnahmenfläche wird nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes nicht umgebrochen, sondern weiterhin als Brachfläche erhalten. Pflegeumbrüche sollten im mehrjährigen Rhythmus und nur auf Teilflächen durchgeführt werden um die Selbstbegrünung durch die vorhandene Vegetation zu begünstigen.“

Eine vollständige Wirksamkeit von CEF- Maßnahmen ist grundsätzlich bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabensträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

mit diesem sogenannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.

Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung

Aus der partiellen Reduzierung (ca. 0,58) der Lebensraumeignung der ca. 2,24 ha großen Kohärenzfläche von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ (Stufe 3 zu Stufe 2) folgt kein vollständiger Verlust der Lebensraumeignung dieser Fläche. Jedoch kann die Reduzierung der Lebensraumeignung eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen.

Diese Beeinträchtigung der Wirksamkeit kann zuverlässig verhindert werden, wenn die geplante Gewerbe- und Industriebebauung einen Mindestabstand von 400 m zu der Kohärenzfläche einhält.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest wird der südöstliche Bereich des Plangebiets als GI 2* mit Zweckbestimmung Lagerfläche festgesetzt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B). Die maximale Lagerhöhe ist auf 3 m beschränkt und die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Eine Beeinträchtigung der Kohärenzfläche ist nicht zu erwarten, wenn die Lagerfläche und das gelagerte Gut keine Silhouettenwirkung entfalten.

Meideverhalten aufgrund Schallemissionen

Es liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Datengrundlage vor, mit der eine Prognose über die voraussichtlichen Schallemissionen im benachbarten Wachtelkönigrevier gestellt werden können. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von Bauvorhaben an der östlichen Plangebietsgrenze hinsichtlich der Schallemissionen sowie potenziell zu ergreifende Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens oder im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wachtelkönig durch Schallemissionen können ausgeschlossen werden, wenn ein Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} im benachbarten Wachtelkönigrevier nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Bauvorhaben zu berücksichtigen und mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen sicher zu stellen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

„Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11.02.2021/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV und in seiner Sitzung am 03.12.2020/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet GE IV anschließende Fläche, so dass es sinnvoll ist, die bestehenden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan GE IV am Südrand an die Erweiterung anzupassen, um einen homogenen Übergang zum geplanten Industriegebiet zu erhalten. Dieses Bauleitplanverfahren umfasst daher auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV. [...]

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

„Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen. Es ist daher notwendig, dass im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB der Flächennutzungsplan der Stadt geändert wird. Dazu wurde die Einleitung des Verfahrens zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes am 01.02.2022 beschlossen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiet befinden sich nicht im Raum.

Mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke sollen Flächen, die für die gewerbliche Nutzung vorgesehen waren, als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt werden. Daraus ergeben sich keine Veränderungen, die sich nachteilig auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auswirken können. Daher besteht kein Bedarf, die 127. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeit weiter zu betrachten.

Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit an-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

deren Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2022A)

Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Datenrecherche LANUV (2022E) und LAND NRW (2022)

Bei den Kartierungen der ABU zwischen 1993 und 1999 konnten im Umfeld des Plangebiets großflächige Reviere bzw. Aktionsräume der maßgeblichen Arten **Neuntöter**, **Rohrweihe** und **Wachtelkönig** festgestellt werden. Das Neuntöterrevier erstreckt sich über das Plangebiet in südliche Richtung über Hölterberg bis zum „Ochsenholz“. Die westlich des Plangebiets gelegene Osterschledde weist Strukturen mit einer guten Eignung als Brutstandort für Neuntöter auf. Das Revier des Wachtelkönigs umfasst die östlich des Plangebiets gelegene freie Feldflur bis Salzkotten-Upsprünge und Salzkotten-Verne. Im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ befinden sich mehrere großflächige Aktionsräume der Rohrweihe. Zwei davon sind für das Umfeld des Plangebiets dokumentiert.

In der östlich des Plangebiets gelegenen offenen Feldflur zwischen der B 1, der L 637 und der L 749 wurden in den Jahren 2003 bis 2014 zahlreiche Brutnachweise der **Wiesenweihe** erbracht. Zusätzlich wurden in diesem Bereich 2006, 2007, 2009 und 2010 „wahrscheinlich brütende“ sowie „brütende (mit Reproduktionsnachweis)“ **Rohrweihen** festgestellt.

Die nächstgelegenen Brutstandorte der Wiesenweihe sind von der Plangebietsgrenze ca. 245 m und ca. 420 m entfernt. Festgestellt wurden diese Brutstandorte 2004 und 2005. 2006 wurde südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 1.045 m ein „wahrscheinlich brütendes“ Rohrweihenpaar kartiert.

Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Februar 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrele-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

vante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden in der näheren Umgebung des Plangebiets nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An der Scheune im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Während der Ortsbegehung wurde auf der Ackerfläche im Plangebiet ein Rebhuhnpaar angetroffen und drei überfliegende Saatkrähen gesichtet. Südlich des Plangebiets jagten ein Turmfalke und zwei Mäusebussarde.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden keine maßgeblichen Vogelarten festgestellt (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Aufgrund der Benachbarung des Plangebietes zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ können sich folgende Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ergeben:

- Direkte Flächeninanspruchnahme auf das
 - Revier des Neuntöters
 - Nahrungshabitat der Rohrweihe
- Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung auf die
 - (Leit-)Art Wiesenweihe
 - Kohärenzfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Börde Agrarhandel Langeneicke“
- Meideverhalten aufgrund Schallemissionen der Arten
 - Neuntöter
 - Wachtelkönig

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Direkte Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 6.2.1)

Das Plangebiet befindet sich fast vollständig von einem insgesamt ca. 1.950 ha großen Revier des Neuntöters (LANUV 2022E, LAND NRW 2022). Die vorhabensspezifisch in Anspruch genommene Fläche des Reviers beläuft sich auf ca. 14,6 ha (< 1 %). Entsprechend der Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (LAMBRECHT 2007) liegt der Flächenverlust deutlich über der Bagatellgrenze von 400 m². Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Neuntöterbestands im Raum wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) formuliert. Unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahme in Verbindung damit, dass sich der vorhabensspezifisch betroffene Bereich sowie ein Großteil des betroffenen Reviers außerhalb des Vogelschutzgebiets befindet, wird die direkte Inanspruchnahme nicht als erheblich im Sinne der FFH-Verträglichkeit gewertet.

Das Plangebiet liegt in einer ca. 21.225 ha großen Nahrungsfläche der Rohrweihe (LANUV 2022E, LAND NRW 2022). Dieses dargestellte Nahrungshabitat steht in engem räumlichem Zusammenhang mit weiteren Nahrungs- und Aktionsflächen der Rohrweihen im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

Vor dem Hintergrund der im Bereich des Plangebiets anstehenden Strukturen kommt dem vorhabensspezifisch betroffenen kleinteiligen Bereich des Nahrungshabitats eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe zu. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitateignung des Raums als Nahrungshabitat der Rohrweihe. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Verlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitateignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen. Daher wird die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) dargestellte CEF-Maßnahme als Schadensbegrenzungsmaßnahme zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets, seines Schutzzweckes und seiner maßgeblichen Arten, insbesondere der Rohrweihe, herangezogen (vgl. Kap. 8).

Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung (vgl. Kap. 6.2.2)

Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung der maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der festgesetzten maximalen Firsthöhe der baulichen Anlagen von 20 m nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Vogelarten der offenen Feldflur kann die Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung beeinflussen. Vor dem Hintergrund ihrer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wird die Wiesenweihe als wirkungsspezifische Leitart für die Betrachtung der Silhouettenwirkung ausgewählt und im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vertiefend betrachtet.

In der östlich des Vorhabens gelegenen Feldflur wurden in den letzten Jahren zahlreiche Brutstandort der Wiesenweihe festgestellt (LANUV 2022E, LAND NRW 2022).

Die Analyse der Veränderung der Lebensraumeignung durch die Silhouettenwirkung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets ergab, dass sich nach Realisierung der

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planung die Lebensraumeignung für die Wiesenweihe im Plangebiet von Stufe 1 „nicht besiedelbar“ in Stufe 0 „nicht geeignet“ verändert. Eine weitere Wertreduzierung anderer Flächen im Untersuchungsraum hinsichtlich der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe erfolgt nordöstlich bzw. östlich des Plangebiets. Hierbei ändert sich ein Stufe 2 „bedingt geeigneter“ Lebensraum in einen Stufe 1 „nicht geeigneten“ Lebensraum bzw. ein Stufe 3 „gut geeigneter“ Lebensraum in einen Stufe 2 „bedingt geeigneten“ Lebensraum (vgl. Abb. 10 in Kap. 6.2.2).

Das im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa sowie der Änderung des Bebauungsplans GE IV geplante Gewerbe- und Industriegebiet wird, mit der davon ausgehenden Silhouettenwirkung und dem daraus resultierenden Meideverhalten, zu einer Wertreduzierung auf einer Fläche von insgesamt ca. 20,45 ha führen. Davon befinden sich 12,05 ha außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets.

Ein vollständiger Funktionsverlust innerhalb des Geltungsbereichs wird lediglich auf einer Fläche parallel zum Tiefen Hellweg sowie auf einer Fläche im Bereich des Modellflugplatzes am Tudorfer Weg erfolgen. Diese Bereiche stellen keinen ungestörten Lebensraum dar, so dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Wiesenweihe nicht erwartet werden. Die Reduzierung der Lebensraumeignung auf den Status „bedingt geeignet“ stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Aus der partiellen Reduzierung der Lebensraumeignung der Kohärenzfläche von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ (Stufe 3 zu Stufe 2) erfährt die Fläche keinen vollständigen Verlust der Lebensraumeignung. Jedoch kann die Reduzierung der Lebensraumeignung eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen.

Diese Beeinträchtigung der Wirksamkeit kann zuverlässig verhindert werden, wenn die geplante Gewerbe- und Industriebebauung einen Mindestabstand von 400 m zu der Kohärenzfläche einhält.

Meideverhalten aufgrund Schallemissionen (vgl. Kap. 6.2.3)

Das Plangebiet grenzt an ein ca. 11.000 ha großes Wachtelkönigrevier an. Weiterhin befindet sich das Plangebiet fast vollständig in einem ca. 1.950 ha großem Neuntöterrevier (LANUV 2022E, LAND NRW 2022).

Im Zusammenhang mit Schallemissionen gilt der Wachtelkönig als besonders lärmempfindliche (Leit-)Art. Der Neuntöter ist als Vogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL 2012) eingestuft und akustische Signale spielen im Vergleich zu Wachtelkönigen nur eine untergeordnete Rolle. Auswirkungen durch Schallemissionen auf das potenzielle Bruthabitat im Bereich der Osterschledde werden aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den Lebensraumstrukturen in Verbindung mit dem Anpflanzungstreifen zur Eingrünung ausgeschlossen.

Untersuchungen zu Straßenlärm und den Auswirkungen auf Vogelarten (GARNIEL 2012) haben ergeben, dass der kritische Schallpegel des Wachtelkönigs bei 47 dB(A)_{nachts} liegt. Eine durchgängige Lärmkulisse über diesem kritischen Lärmpegel,

Allgemein verständliche Zusammenfassung

wie sie im Zusammenhang mit einem Gewerbe- und Industriegebiet erwartet werden kann, wird zu einer Aufgabe des Reviers im Umfeld des Vorhabens führen.

Es liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Datengrundlage vor, mit der eine Prognose über die voraussichtlichen Schallemissionen im benachbarten Wachtelkönigrevier gestellt werden können. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von Bauvorhaben an der östlichen Plangebietsgrenze hinsichtlich der Schallemissionen sowie potenziell zu ergreifende Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens oder im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wachtelkönig durch Schallemissionen können daher ausgeschlossen werden, wenn ein Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} im betroffenen Wachtelkönigrevier nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Bauvorhaben an der östlichen Plangebietsgrenze zu berücksichtigen und mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen sicher zu stellen.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten (vgl. Kap. 7)

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze gemäß LAMBRECHT (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme ist demnach nicht ausgeschlossen.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den maßgeblichen Bestandteil Rohrweihe durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8)

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) wird für die Rohrweihe, sowie weitere Offenlandarten, eine CEF-Maßnahme formuliert. „Als Maßnahmenfläche für Offenlandarten wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die Rohrweihe steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Die Maßnahmenfläche ist insgesamt 21.302 m² groß und umfasst die Flurstücke 62, 67, 68 und 69 der Flur 020 in der Gemarkung Geseke.

Die Fläche stellt sich als Brachfläche dar und befindet sich derzeit noch im Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Vertragsnaturschutzprogramms wieder als Ackerfläche zu bewerten.

Die Maßnahmenfläche wird nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes nicht umgebrochen, sondern weiterhin als Brachfläche erhalten. Pflegeumbrüche sollten im mehrjäh-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

rigen Rhythmus und nur auf Teilflächen durchgeführt werden um die Selbstbegrünung durch die vorhandene Vegetation zu begünstigen.“

Eine vollständige Wirksamkeit von CEF- Maßnahmen ist grundsätzlich bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabensträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst mit diesem sogenannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.

Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung

Aus der partiellen Reduzierung (ca. 0,58) der Lebensraumeignung der ca. 2,24 ha großen Kohärenzfläche von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ (Stufe 3 zu Stufe 2) folgt kein vollständiger Verlust der Lebensraumeignung dieser Fläche. Jedoch kann die Reduzierung der Lebensraumeignung eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen.

Diese Beeinträchtigung der Wirksamkeit kann zuverlässig verhindert werden, wenn die geplante Gewerbe- und Industriebebauung einen Mindestabstand von 400 m zu der Kohärenzfläche einhält.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest wird der südöstliche Bereich des Plangebiets als GI 2* mit Zweckbestimmung Lagerfläche festgesetzt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B). Die maximale Lagerhöhe ist auf 3 m beschränkt und die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Eine Beeinträchtigung der Kohärenzfläche ist nicht zu erwarten, wenn die Lagerfläche und das gelagerte Gut keine Silhouettenwirkung entfalten.

Meideverhalten aufgrund Schallemissionen

Nachteilige Auswirkungen auf den Wachtelkönig durch Schallemissionen können ausgeschlossen werden, wenn ein Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} im benachbarten Wachtelkönigrevier nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Bauvorhaben zu berücksichtigen und mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen sicher zu stellen.

Ergebnis

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ und der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ im Zusammenhang mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke kann aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme der anstehenden Ackerfläche zu einer Verkleinerung des Lebensraums und dadurch zu einer Reduzierung der Nahrungshabitate der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen. Insbesondere hinsichtlich der Nahrungshabitate der Rohrweihe kann aufgrund der unsicheren Datenlage bei der Recherche anderer Pläne und Projekte eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird eine Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Kap. 8) vorgesehen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa sowie der Änderung des Bebauungsplans GE IV geplante Gewerbe- und Industriegebiet wird, mit der davon ausgehenden Silhouettenwirkung und dem daraus resultierenden Meideverhalten, zu einer Wertreduzierung auf einer Fläche von insgesamt ca. 20,45 ha führen. Davon befinden sich 12,05 ha außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets. Im Vogelschutzgebiet erfolgt auf einer Fläche von insgesamt 8,4 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung. Die partielle Reduzierung der Lebensraumeignung der Kohärenzfläche führt zu keinem vollständigen Lebensraumverlust. Jedoch kann die Reduzierung der Lebensraumeignung eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen. Diese Beeinträchtigung der Wirksamkeit kann zuverlässig verhindert werden, wenn die geplante Gewerbe- und Industriebebauung einen Mindestabstand von 400 m zu der Kohärenzfläche einhält. Die vorgesehene Lagerfläche und das gelagerte Gut dürfen keine Silhouettenwirkung entfalten. Dieser Aspekt wird als Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Kap. 8 aufgenommen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet sind erhebliche Störungen auf den besonders lärmempfindlichen Wachtelkönig durch Schallemissionen nicht auszuschließen. Die Auswirkungen auf den Wachtelkönig können nur mit einer Reduzierung der Schallemissionen nachts auf 47 dB(A) im Bereich des Reviers erreicht werden. Eine durchgängige Lärmkulisse über diesem kritischen Lärmpegel, wie sie im Zusammenhang mit einem Gewerbe- und Industriegebiet erwartet werden kann, wird zu einer Aufgabe des Reviers im Umfeld des Vorhabens führen. Nachteilige Auswirkungen auf den Wachtelkönig durch Schallemissionen können daher ausgeschlossen werden, wenn ein Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} im betroffenen Wachtelkönigrevier nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Bauvorhaben an der östlichen Plangebietsgrenze zu berücksichtigen und mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen sicher zu stellen. Dieser Aspekt wird als Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Kap. 8 aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen löst das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.

Warstein-Hirschberg, Januar 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP). Bonn.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht - Langfassung. Kiel.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Redaktionelle Korrektur. Kiel.
- GLIMM, D.; HÖLKER, M.; & PRÜNTE, W. (2001): Brutverbreitung und Bestandsentwicklung der Wiesenweihe in Westfalen. LÖBF-Mitteilungen 2/2001, S. 57–68. Recklinghausen.
- GRIESENBRÖCK, B. (2006): Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.) in der Hellwegbörde. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Münster.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022): Begründung zur 127. Änderung des Flächennutzungsplans. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Begründung zum Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV). Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ und 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“. Zeichnerische Darstellung. Büren.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt.
- LAND NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0 <<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>> LINFOS <<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>> Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute. Stand Januar 2022).
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>. letzter Zugriff: 07.06.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>. letzter Zugriff: 07.06.2022.

Quellenverzeichnis

- LANUV (2022c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf>.
letzter Zugriff: 07.06.2022.
- LANUV (2022d): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung VP-05254. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401/VP-4415-401-05254>.
letzter Zugriff: 10.06.2022
- LANUV (2022E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @Linfos – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
letzter Zugriff: 22.12.2022.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKUNLV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen für Nordrhein-Westfalen. Maßnahmensteckbriefe Vögel. Düsseldorf.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.